



C/2024/1932

13.3.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**12. März 2024**

(C/2024/1932)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0916	CAD	Kanadischer Dollar	1,4739
JPY	Japanischer Yen	161,39	HKD	Hongkong-Dollar	8,5405
DKK	Dänische Krone	7,4571	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7737
GBP	Pfund Sterling	0,85458	SGD	Singapur-Dollar	1,4546
SEK	Schwedische Krone	11,1730	KRW	Südkoreanischer Won	1 433,16
CHF	Schweizer Franken	0,9588	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3892
ISK	Isländische Krone	148,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8350
NOK	Norwegische Krone	11,4673	IDR	Indonesische Rupiah	16 942,83
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1060
CZK	Tschechische Krone	25,272	PHP	Philippinischer Peso	60,387
HUF	Ungarischer Forint	397,80	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2865	THB	Thailändischer Baht	38,992
RON	Rumänischer Leu	4,9668	BRL	Brasilianischer Real	5,4425
TRY	Türkische Lira	34,9898	MXN	Mexikanischer Peso	18,3673
AUD	Australischer Dollar	1,6533	INR	Indische Rupie	90,3560

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/2128

13.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11465 — SILVER LAKE / AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / VANTAGE EMEA)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2128)

1. Am 28. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Silver Lake Group, L.L.C. („Silver Lake“, USA),
- AustralianSuper („AustralianSuper“, Australien) <sup>(2)</sup>,
- DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),
- Vantage Data Centers Europe S.à r.l („Vantage EMEA“, Luxemburg), derzeit gemeinsam kontrolliert von AustralianSuper, DigitalBridge und vom Public Sector Pension Investment Board.

Silver Lake wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die indirekte gemeinsame Kontrolle über Vantage EMEA erwerben. Nach dem Zusammenschluss wird Vantage EMEA gemeinsam von Silver Lake, AustralianSuper und DigitalBridge kontrolliert werden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Silver Lake ist ein weltweit tätiges Technologie-Investmentunternehmen. Die Investmentspezialisten von Silver Lake sind in Nordamerika, Europa und Asien ansässig und verfügen über umfangreiche Erfahrung im Bereich Technologieinvestitionen und über weitreichendes operatives Know-how.
- AustralianSuper ist ein nach dem Aufsichtsgesetz für betriebliche Altersversorgungen von 1993 (SIS Act) (Commonwealth) eingerichteter öffentlicher Renten- und Pensionsfonds für die betriebliche Altersvorsorge.
- DigitalBridge ist eine weltweit tätige, auf digitale Infrastruktur spezialisierte Investmentgesellschaft, die an der New Yorker Börse notiert ist.
- Vantage EMEA besitzt und betreibt indirekt ein Portfolio von Rechenzentren in Europa, im Vereinigten Königreich und in Südafrika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(3)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11465 — SILVER LAKE / AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / VANTAGE EMEA

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> AustralianSuper Pty Ltd (Australien) fungiert als Treuhänder für AustralianSuper.

<sup>(3)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/2186

13.3.2024

**MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS**

**Ausschreibung der Stelle des Direktors/der Direktorin (m/w/d) TRADE.A „Multilaterale  
Angelegenheiten, Strategie, Analyse, Bewertung“ (AD 14) in der Generaldirektion Handel (GD  
TRADE)**

**KOM/2024/10447**

(C/2024/2186)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10447) für die Stelle des Direktors/der Direktorin (m/w/d) TRADE.A „**Multilaterale Angelegenheiten, Strategie, Analyse, Evaluierung**“ in der Generaldirektion Handel (GD TRADE) (Besoldungsgruppe AD 14) in Brüssel veröffentlicht.

Um den Text der Stellenausschreibung in 24 Sprachen zu konsultieren und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese spezielle Website auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!XDcxCh>



C/2024/2191

13.3.2024

**Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(C/2024/2191)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2014/145/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung von Grundbedürfnissen oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können vor dem 3. Juni 2024 beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in der genannten Liste aufzuführen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/847, 13.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/dec/2024/847/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/849, 13.3.2024, ELI: [http://data.europa.eu/reg\\_impl/2024/849/oj](http://data.europa.eu/reg_impl/2024/849/oj).



C/2024/2192

13.3.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem  
Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über  
restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität  
und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(C/2024/2192)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates <sup>(5)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer], und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer], restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2024/847, 13.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/dec/2024/847/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2024/849, 13.3.2024, ELI: [http://data.europa.eu/reg\\_impl/2024/849/oj](http://data.europa.eu/reg_impl/2024/849/oj).

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einlegen.



**Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(C/2024/2193)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 <sup>(5)</sup> aufgeführte Website übermittelt werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/847, 13.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/dec/2024/847/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/849, 13.3.2024, ELI: [http://data.europa.eu/reg\\_impl/2024/849/oj](http://data.europa.eu/reg_impl/2024/849/oj).

<sup>(5)</sup> Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter EUR-Lex – 02014R0269-20240103 – DE – EUR-Lex (europa.eu).